

Strelche aufgehobenen Hand. Blitzschnell kehrte er sich um, hieb einen der Feinde zusammen, und jagte die übrigen davon. Nun sah er sich nach seinen Kameraden um. Er erblickte einen zu Boden gestreckt, und zwey Türken über ihm, die Anstalt machten, sich seines Kopfs zu bemächtigen. Mit der möglichsten Geschwindigkeit rann te unser Held auf sie los, säbelte einen zusammen, und trieb den andern in die Flucht. Der, dem er das Leben rettete, war sein Korporal. Eben so jagte der Rittmeister Ziller von Toskana Husaren 3 in die Flucht, nachdem er 2 zusammen gehauen, und einen verwundet hatte; diese 5 Kerlen fielen über ihn her, als ihn sein Pferd todgeschossen, er herunter fiel und in Kopf schwer bleffirt wurde.

Fortsetzung der im vorigen Stück abgebrochenen Preisaufgabe.

40. Derjenige Hausvater, welcher seine Kinder und Gesinde in den Wintermonaten mit einer ihnen sonst unbekanntem, und im Orte ungewöhnlichen Spinnerey beschäftigt, und darüber obrigkeitliche Zeugnisse beybringt, erhält für 50 Stück Garn 5 Thlr. für 100 Stück Garn 10 Thlr. und wenn dieses Gespinnst sich durch besondere Güte auszeichnet, noch über dies nach Beschaffenheit der Umstände, 5 bis 20 Thlr. Auch bekommt jede Person, welche solchergestalt in den Wintermonaten an Orten, wo bisher noch gar nicht gesponnen worden, wenigstens 6 Stück Garn gesponnen hat, 1 Thlr.

41. Diejenigen Fabrikanten, welche neue und bisher im Lande, oder auch in ihrem

Creise, oder Provinz nicht bekannt gewesene wollene, baumwollene, leinene, oder seidene Waaren fertigen, oder auch in schon bekannten Waaren etwas vorzügliches im Gespinnste, Weberey, Farbe, Zubereitung und Zeichnung leisten, ingleichen andere Künstler oder Handwerker, welche eine neue Erfindung zum Vortheil des Manufaktur-Standes, oder der Landwirtschaft anzeigen, und deren Nutzen beybringen, haben, wenn sie die Wirklichkeit und Nutzbarkeit ihrer Erfindung durch hinlängliche Zeugnisse, auch nach Befinden Vorzeigung der Waare bewähren, eine der Beschaffenheit der Sache angemessene Belohnung zu erwarten von 10 bis 50 Thlrn.

42. Für jede an Orten, wo kein Bierungsrecht im Wege steht, neu angelegte Bleiche, (die Bleichen der Cattundrucker ausgenommen,) ist, wenn solche etwas erhebliches leistet, nach 5 Jahren eine Belohnung von 50 bis 100 Thlr. auch über dieses, wenn dabei statt Holzes, Torf- Stein- oder Erd. Kohlen verbraucht worden, annoch eine Prämie von 50 Thlrn. zu gewarten.

43. Wer auf einer bereits angelegten Leinwandbleiche etwas vorzügliches leistet, und damit denen hin und wieder noch besondere Vortheile habenden ausländischen Bleichen in der Weise, Preis des Bleicherlohns und Schonung der Waare am nächsten bekömmt, erhält 50 Thlr.

44. Jeder Ausländer, der in Weisfensfels, Zörbig, Triebis, Auma und einer von den Städten des Churcreises einen neuen Strumpfwürkerstuhl etabliret, erhält 30 Thlr.